

Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Ämliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die dreispaltige Corvus-Beile oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Anzeigebrett die dreispaltige Corvus-Beile oder deren Raum 40 Pfg.

Nr. 54.

Sonnabend, den 5. März 1887.

88. Jahrgang.

Ämlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Halle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß wegen Bestimmung der mit den Control-Geschäften betrauten Beamten, wegen Bezugs der vorgeschriebenen Formulare und Einrichtung von Anmeldebüchern für einzuführendes Bier weitere Verordnungen vorbehalten bleibt.

Halle, den 15. Februar 1887.

Der Magistrat.
Stäude.

Regulativ

betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1855 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrauten Biere wird vom 1. April 1887 ab, ein Kommunal-Zuschlag von 50 Pfg. zu der nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Gebung gelangenden staatlichen Brausteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von dem von Auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Biere eine Kommunal-Abgabe von 65 Pfg. pro 100 Liter = 1 Hektoliter erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Geht Bier in Gebüden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzustellenden Inhaltes berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von weniger, als 10 Liter eingeführt,

b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

§ 4. Das von Auswärts eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, oder spätestens am folgenden Werktage während der üblichen Raststunden — zur Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr — auf der Stadthauptkasse zu versteuern.

Zu dem Zwecke haben die Empfänger von Bier, welches hier nicht gebraut und steuerpflichtig ist, der Kasse eine mit ihrer Unterschrift versehenen Declaration in duplo einzureichen, aus welcher der Abender, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes, der Lagerort, sowie Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Steuer ersichtlich sein müssen.

Das eine Exemplar der Declaration wird den Steuerpflichtigen quittirt zu ihrer Legimation gegenüber den Control-Beamten zurückgegeben.

§ 5. Diejenigen Personen, welche von Auswärts, bezw. von den Wägenhöfen und Schiffen, Bier in den Stadtbezirk auf Wägen, Karren oder sonst ein- oder durchzuführen, sind verpflichtet, eine die Namen der Abender und Empfänger, die Nummern, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes oder der sonstigen Verpackung enthaltende Nachweisung, in duplo bei sich zu führen und beide Exemplare an den vom Magistrat zu bestimmenden, möglichst in der Nähe der Hauptzugangsweg gelegenen Controlstellen vorzulegen.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Empfänger von Bier außerhalb der Controlstellen wohnen, ist die zunächst gelegene Controlstelle die zuständige.

Das eine Exemplar der Nachweisung wird den Transportführern abgenommen sofort zurückgegeben.

Jeder Bier-Transportführer ist verpflichtet, den Controlbeamten die Nachweisung auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Ueber die am Vormittage des 1. April 1887 in den Kellern, Lagerräumen, Wirtschaften und sonstigen Lokalitäten von Gest- und Schankwirtschaften, geselligen Vereinen, Restaurationen, Bierbergwirthshäusern und dergl. von Bier-Verlegern und Bier-Händlerinnen, sowie von allen sonstigen Personen, welche sich mit dem Vertriebe von Bier, bezw. dem Raufe von Bier zum Weiterverkaufe betheiligen, befindlichen Biermengen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben aus hiesigen oder auswärtigen Brauereien stammen, — haben die Eigenthümer, bezw. Inhaber eine nach Vorricht des § 4 einzurichtende Declaration bis spätestens Vormittags 11 Uhr, in doppelter Ausfertigung, an die Stadthauptkasse abzugeben.

Die Richtigkeit dieser Declaration wird durch eine Re-

vision demnachst an Ort und Stelle festgestellt und das eine Exemplar dem Declaranten zum Behufe des späteren Ausweises abgehempelt zurückgegeben.

§ 7. Alle in § 6 bezeichneten Vereine, Wirtschaften und sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Raufe von Bier zum Weiterverkaufe, bezw. Ankauf betheiligen, haben über die an dem Vormittage des 1. April 1887 in ihrem Besitze befindlichen und später von ihnen bezogenen Bier-Mengen, einschließlich der aus hiesigen Brauereien entnommenen, ein genaues Lagerbuch zu führen.

Dieses Lagerbuch, in welchem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig nach am Empfangstage zu bewahren sind, ist den in § 4 für die Declaration gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jeder Zeit nebst den in den §§ 4 und 6 bezeichneten, nach der Fälligkeit in einem Sammelhefte zu vereinigenden Declarationen zur Einsicht der Controlbeamten bereit zu halten. Das Lagerbuch, wie die Declarationen sind mindestens 2 Jahre lang, und zwar die letzteren vom Tage der Versteuerung, das erstere vom Tage der letzten Enttragung ab, aufzubewahren.

Der Magistrat kann nach Befinden gestatten oder bestimmen, daß die Lagerbücher behufs Versteuerung des eingeführten Bieres und zur Quantitäts-Erhebung darin, der Stadthauptkasse mit vorgelegt werden, in welchem Falle das zum Zwecke der Abstempelung und zur Rückgabe an den Versteuerenden bestimmte zweite Exemplar der Declaration, (§ 4) in Wegfall kommt.

§ 8. Für das aus dem Stadtbezirk ausgehende, hier gebraute Bier, findet eine Rückvergütung der darauf gezahlten Abgabe unter folgenden Bedingungen statt:

a) Zur Vereinnung des einzuführenden Bieres müssen mindestens 25 Reger, Maß- oder Maßschrot auf jeden Hektoliter erzeugter Bieres verbraucht worden sein;

b) Das Bier muß in ämlich geachteten Fässern oder in Flaschen von gleicher Form und Größe und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens einem Hektoliter ausgeben; Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis an den Hals gefüllt sein;

Für die Abigung der Fässer soll eine Frist bis zum 1. October 1887 gesetzt werden.

c) Die Vergütung wird mit 50 Pfg. für den Hektoliter, jedoch nur für je volle 10 Liter jeder Sendung berechnet, so daß überschüssige einzelne Liter außer Betracht bleiben.

§ 9. Nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbedenklichen Brauern wird der Anspruch auf die Rückvergütung und nur dann zustehen, wenn dieselben von ihnen selbst gebrautes Bier der in § 8 bezeichneten Art ausföhren und wenn sie außerdem Bücher führen, aus welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges, des Selbstverbrauchs und des Verkaufes, resp. der Ausfuhr sich ergibt.

Insondere muß aus den gedachten Büchern der Tag des Zu- und Abganges, sowie der Namen und Wohnort der Bier-Empfänger, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt der verwendeten Gebinde sowie die Art des betreffenden Bieres jeder Zeit ersichtlich sein, jedoch ist es den Brauern nachgelassen, den Selbstverbrauch an Bier erst am jedesmaligen Monatschlusse lummatisch einzutragen. Die Bücher müssen auf Erfordern sowohl der die Vergütung feststellenden von dem Magistrat zu bestimmenden Amtsstelle, als dem Magistrat, jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 10. Diejenigen Brauer, welche sich im Besitze eines Zulage-Scheines auf Rückvergütung der staatlichen Brausteuer befinden und Bier nach Orten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausföhren, erhalten die Rückvergütung des Zuschlages nach erfolgtem Nachweise der Erfüllung der Bestimmungen über die Rückvergütung der staatlichen Brausteuer.

Bei der Ausfuhr nach Orten innerhalb des Geltungsbereiches des vorerwähnten Gesetzes wird den Brauern, welche sich nicht im Besitze des Zulage-Scheines befinden, die Rückvergütung des Zuschlages für das aus dem Stadt-Bezirk nach inländischen Orten ausgeführte Bier nur nach vorgängiger Beibringung einer Bescheinigung des Magistrats, welche für jeden einzelnen Transport oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, gewährt.

§ 11. Soll Bier nach Orten des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Kommunal-Zuschlages aus dem Stadtbezirk ausgeführt werden, so ist solches unter Vorlage eines, die Namen des Abenders und des Empfängers, die Zahl und den Inhalt der Flaschen, sowie die Num-

mer, das Zeichen und den Inhalt jeden Gebindes, den Tag und die Stunde der Abendung angeben, doppelt auszuföhrenden Declaration, bezw. einer dessen Stelle vertretenden Declaration und, zutreffenden Falles, unter Beibringung der im § 10 gedachten Bescheinigung des Magistrats der von diesem zu bestimmenden Amtsstelle (§ 9) anzumelden.

Die Anmeldung hat regelmäßig mindestens drei Stunden vor dem Abgange des Bieres zu erfolgen.

Ansahnen hiervon sind für solche Fälle gestattet, wo das Bier ohne vorgängige Bestellung in der Brauerei direkt abgegeben wird. In diesen Fällen ist die Anmeldung spätestens im Laufe des nächsten Werktages zu bewirken und übrigens auf dem Frachtbrieft (der Declaration) von dem Brauer zu bescheinigen, daß und warum die Anmeldung vor Abgang des Transportes unmöglich gewesen sei.

Die Amtsstelle (§ 9) notirt die angemeldete Sendung in dem Anmelde-Register und giebt beide Exemplare des Frachtbrieftes (der Declaration) abgestempelt zurück und zwar, soweit eine vorgängige Revision, oder eine Begleitung des Transportes beabsichtigt wird, zu Händen und durch Vermittelung des mit dieser Control-Maßregel betrauten Beamten.

Beim Transporte durch die Bahn gilt das, mit der Bescheinigung der Güter-Expedition über den richtigen Abgang verfehene Duplicat des Frachtbrieftes als Beweis für die erfolgte Ausfuhr. Beim Transporte mittelst Wagens wird dieser Beweis durch die auf dem Duplicat der Declaration (des Frachtbrieftes) zu erteilende Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Bieres erbracht.

§ 12. Die Liquidation der dem Versender zustehenden Ausfuhr-Vergütungen ist am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres bei der Steuer-Behörde zu bewirken. Der Versender hat zu diesem Behufe, eine mit dem bescheinigten Duplicate, Frachtbrieften (Declarationen) belegte, und von ihm unterschrieben zu vollziehende Nachweisung der einzelnen Sendungen vorzulegen und deren Richtigkeit in Bezug auf die Erfüllung der in § 8 des Regulativs aufgestellten Erfordernisse schriftlich zu versichern. Die Steuerbehörde hat hiernachst die Nachweisung nebst den Belägen zu prüfen und, insofern sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung der festgestellten Steuer-Vergütung zu bewirken.

§ 13. Von dem dem Magistrat, beziehungsweise der betr. Amtsstelle (§ 9) mit der Controlle betrauten Beamten, ist von den Brauerei-Besitzern, den in § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden und von allen denjenigen sonstigen Personen, welche Bier von Auswärts bezogen oder eingeführt haben, behufs Vornahme von Revisionen jederzeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

Revisionen zur Nachtzeit, sowie Revisionen bei Privat-Continenten, dürfen indessen nur auf Grund schriftlicher Verfügung der Steuerbehörde und nur dann vorgenommen werden, wenn dringender und genügender Verdacht der Veruntreuung vorliegt.

Zum Zwecke der Revision ist dem Magistrat, sowie den Control-Beamten über Zeitpunkt und Menge der Biererzeugung, über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und dessen Versteuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen — auf Verlangen auch an Rathhausstelle — die von den Revidirten zu führenden Lagerbücher und Declarationen (§§ 4, 6, 7) vorzulegen. Ebenso ist auch jeder Bier-Transportführer verpflichtet, den Controlbeamten den Frachtbrieft oder die Nachweisung (§ 5) auf Erfordern vorzulegen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit einer Ordnungsstrafe von 3 M. bis zu 30 Mark geahndet.

Bei Steuerhinterziehungen ist außerdem die tarifmäßige Steuer nachzubezahlen.

Halle a. S., den 6. September 1886.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

(L. S.) Stäude. Jernial. (L. S.) Greiff. Schulze.

Das vorstehende Regulativ, betreffend die Erhebung eines Kommunal-Zuschlages zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Halle a. S. vom 6. September 1886 wird hierdurch auf Grund des § 10 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Merseburg, den 2. November 1886.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Anstufhusses.

Der Vorstehende

In Vertretung

Kober.



Anfang 7 Uhr.

Stadt Theater.



Direktion Heinrich Jantsch — Benno Koebke.

Offiziell:

Sonnabend den 5. März 1887

144. Vorstellung. 105. Abonnements-Vorstellung. Farbe: weiss.

Zum 4. Male:

Der Verschwender.

Bauernmädchen mit Gefang in 5 Akten und 3 Abtheilungen von Ferdinand Raimund.

Musik von Couradin Kreuzer.

In der 2. Abtheilung:

I. Ballet, ausgeführt von den Balletkräften unter Leitung der Balletmeisterin Josefine Strangemann.

II. Concert:

- | | |
|---|--|
| 1. Zwiegesang, von J. Wall, gesungen von | Auguste Werner.
Bertha Junker. |
| 2. „Er, der herrlichste von Allen“ v. Schumann, Lieber gesungen von | Carrie Goldsticker. |
| 3. Vergessliches Ständchen v. Joh. Brahms, | Carrie Goldsticker. |
| 4. La Folletta von Marchesi, gesungen von | Bertha Junker. |
| 5. Frühling u. Liebe, v. J. Wall, gesungen v. | Auguste Werner.
Bertha Junker.
Carrie Goldsticker. |

I. Abtheilung:

See Christiane Helene Bensberg.
Herr, ihr dienstbarer Geist Adolf Ullner.
Julius v. Flottwell, ein reicher Edelmann Math. Lützenkirchen
Wolf, sein Kammerdiener Adolf Müller.
Valentin, sein Bedienter Heinrich Jantsch.
Noia, Kammermädchen Justine Wegener.
Chevalier Dumont, (Fotograf) Eugen Wautfner.
Herr v. Helm, (Fotograf) Emil Moser.
Herr v. Waler, (Fotograf) Berthold Horwig.
Gründling, (Fotograf) Edm. Schmajow.
Soedel, Baumeister (Fotograf) Jozef Bertha.
Fritz, (Fotograf) Alwin Doene.
Johann, (Fotograf) Bediente.
Dienerchaft. Jäger. Sphyliden. Genien.

Valentin
Noia
Ein Juwelier
Ein Kellermeister
Ein Bettler
Ein altes Weib
Mag.
Thomas, } Schiffer

Heinrich Jantsch.
Justine Wegener.
Dito Hilpprecht.
Jgn. Zimmermann.
Adolf Ullner.
Emilie Jop.
Emil Moser.
Berthold Horwig.

3. Abtheilung (spielt 20 Jahre später):

Herr
Julius von Flottwell
Herr von Wolf
Valentin Holzbaum, ein Tischlermeister
Noia, sein Weib
Kreisel,
Widjel,
Hansel, } seine Kinder
Hiesel,
Pepi,
Ein Gärtner
Bediente. Nachbarleute. Banern.

20 Jahre später):
See Christiane
Herr von Flottwell
Herr von Wolf
Valentin Holzbaum, ein Tischlermeister
Noia, sein Weib
Kreisel,
Widjel,
Hansel, } seine Kinder
Hiesel,
Pepi,
Ein Gärtner
Bediente. Nachbarleute. Banern.

Heinrich Jantsch.
Justine Wegener.
Marg. Lehmann.
Al. Pöhl.
Helene Pauli.
B. Wiegandt.
Al. Amthor.
Paul Greger.
Bediente. Nachbarleute. Banern.

Nach dem 2. und 3. Akte größere Pause.

Obern-Preise: Freizein-Loge 1 Rang 4 Mk. Orchester-Loge 4 Mk. 1. Rang-Loge 3 Mk. 1. Rang-Balkon 3 Mk. Orchester-Logen 3 Mk. Parquet 2,50 Mk. Prosceniums-Loge 2. Rang 2,50 Mk. 2. Rang-Vorderreihen 2 Mk. Parquet nummerirt 1,50 Mk. 2. Rang-Hinter-Reihen 75 Pf. 3. Rang nummerirt 1 Mk. Gallerie 50 Pf.
Garderobe-Abonnements-Bücher zum Preise von 4 Mk. gültig für 38 Vorstellungen, und die vollständigen Pläne des Zuschauerraumes mit Angabe sämtlicher nummerirter Sitze sind an der Theaterkasse à 30 Pf. sowie Nummern des Tageblattes mit dem Theaterzettel à 10 Pf. an der Kasse und bei den Billetreuren zu haben.

Kassenschlussung 6 1/2 Uhr. — Anfang 7 Uhr. — Ende 10 Uhr.

Sonntag den 6. März Zwei Vorstellungen.

Nachmittags 3 1/2 Uhr: Fremdenvorstellung: Kean.
Titelrolle: Direktor Jantsch.

145. Vorstellung. Abends 7 Uhr. 145. Vorstellung.

Zum 1. Male wiederholt:

Der Zigeunerbaron.

Krank: Edmund Doh, Curio v. Lühmann.

Nach dem von uns mit den städtischen Behörden vereinbarten Pachtvertrag ist die Veröffentlichung des Theaterzettels mit Angabe der Rollenbesetzung ausschließlich dem Halle'schen Tageblatt vorbehalten. Alle anderweitigen Publikationen werden von uns bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nicht vertreten.
Die Direktion des Stadt-Theaters.

Die große Oster-Umzugsperiode naht

und nimmt bekanntlich alle verfügbaren Arbeitskräfte und Transportmittel in Anspruch. Wir bitten daher um möglichst zeitige Bestellung der Utensilien.

Halle a/S., Expeditions-Geschäft.
Zillmann & Lorenz,
Lindenstraße 23. — Telephon 55.

Bayerische Schänke,

alter Markt 18 (Marktkirche.)

echt bayerisch Schankbier

à Glas 16 Pf., 21 Flaschen für 3 Mk. frei Haus.

Th. Wernd'l,

Zahntechnisches Atelier,
Leipzigerstrasse 14.

Das hier verzeichnete und im Programm verzeichnete Saiten-Pianofort in Halle. — (Hörsaal-Verbreitung) (Hörsaal) in Halle. —
Spezialität des Halle'schen Kapellmeisters Otto Ulrichstraße 10, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Sieher 2 Beilage n.

Auction.

Sonnabend den 5. März früh 10 Uhr versteigere ich Geißstraße 42 zwangsweise gegen Vorkauf:
1 Scheidebüchse, 1 Regenmantel, Bettwäsche, 1 Vertikow, 6 Mohrfische, 1 Couffentisch, 1 gr. Bild, 1 Küchenschrank, 2 Kleiderstühle, 2 Kommoden zc.
Hieran anschließend aus der Kaiserlichen Nachlassmasse:
1 Sopha, Tisch, Stühle, Spiegel, 2 vollständige Betten, 1 Kommode mit Aufsatz, 1 Küchenschrank zc. zc.
Müller,
Gerichtsvollzieher in Halle a. S.

Auction.

Sonnabend den 5. März cr. Vorm. 10 Uhr verkaufe ich Geißstraße 42 zwangsweise: verschiedene Möbel.
Litzkendorf, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Sonnabend den 5. d. Mis. Vorm. 9 1/2 Uhr versteigere ich Geißstraße 42 zwangsweise: 1 Küchenschrank, 1 Kanarienvogel mit Nester und mehrere Gerrenlebensstücke.
Kraft, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Am Sonnabend den 5. März cr. Vormittags 10 Uhr versteigere ich Geißstraße 42 hier zwangsweise:
1 Waarenschrank, 1 Kleidersekretir, 3 Komoden, 2 Schmeißel, 1 Geige, 2 Blumenvasen, 1 Waschtische zc. Petschick, Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Am 5. d. Mis. Vorm. 10 Uhr versteigere ich Geißstraße 42:
1 Kleidersekretir, verschiedene Möbel und Kleidungsstücke.
Windolph, Gerichtsvollz., gr. Ulrichstr. 8, II.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 5. März cr. Vormittags 1/11 Uhr versteigere ich Geißstraße 42 hier:
verschied. Wirthschaftsgegenstände, sowie Weine, Cigaren u. Champagner.
Neumann,
Gerichtsvollzieher in Halle a. S.,
ob. Leipzigerstraße 83.

Julius Bethge,

Leipzigerstrasse 2.

- Prima holländischer Austern,
- Lebende Hamster,
- Frischen Seeadorsch,
- Frisches Rehwild,
- Wildschneppen, Fasanen,
- Brüsseler Puten,
- Französische und Metzger Poularden,
- Vierländer Enten und Hähnchen,
- Geräucherte Aale,
- Kieler Schleibklinge,
- Sprotten u. Speckfundern empfang

Bohnerwiche u. Stahlspäne

empfehlen M. Waltsgott.

Sauerkohl,

saurer Gurken, Senfgurken, guttuchende Hülsenfrüchte, empfiehlt R. Mahndorf, kleine Ulrichstraße 13.

XXI. Rölner

Dombau-Porterie.

Ziehung 10., 11. und 12. März 1887

Hauptgewinne: Mk. 75.000, 30.000 zc.

Geldgewinne. Loose

a 3 Mk. sind zu haben in der Expedition dieses Blattes.

Kohlenanzünder,

sehr bewährt, empfiehlt M. Waltsgott.

Diamantkitt

für Glas, Porzellan, Stein zc. empfiehlt M. Waltsgott.



Anker-Cacao.

Preis 80 Pf., 1/4 und 3/4 die Pfd. Beste Qualität. Ein wirklich gutes und leicht lösliches Cacaopulver, welches bei jeder Gelegenheit beim Einkauf gefordert werden sollte.

Zähl. fr. Janer'sche Würstchen,

Thüringer Knackwürstchen, ff. Sülze, Knackwürstchen, Erdbeerenleberwurst, Zwiebelleberwurst, Nüggelwurst, Gänsefleisch, Gänsehälften, get. Junge, Braunsch. Weiskurst, diverse Braten, garnirte Schinken im besten Arrangement empfiehlt König, Hoflieferant, W. Nietsch, Leipzigerstr. 75.

Trockene Sägespäne

von eich. und rothb. Holz offerirt W. Schönberg, Leipzigerstr. 55.

Ein wahrer Schatz

für alle durch jugendliche Verirrungen Exaltirte ist das berühmte Werk:

Dr. Retan's Selbstbewahrung.

So. Aufl. Mit 27 Abbild. Pr. 3 Mk. Jede es Jeder, der an den Folgen solcher Fehler leidet. Tausende danken demselben ihre Wiederherstellung. Zu beziehen durch das Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt Nr. 34, sowie durch jede Buchhandlung.

Für getragene Winterüberzieher,

gebrauchte Stiefeln u. s. w. zahlt hohe Preise C. Bachholz, Markt 26, im rothen Thurm, 1 Zc.

Sauer's Restaurant,

Marienstraße 7.

Morgen Sonnabend

Grosses Schlachtfest.

Wurst auch außer dem Hause.

Theatralischer Verein „Thalia.“

Dienstag den 8. März cr. Abends 7 1/2 Uhr

im Saale des „Neuen Theaters“ gr. Ulrichstraße

Wohlthätigkeits-Vorstellung

zum Besten der

Halle'schen Waisenstiftung.

Zur Aufführung gelangt:

Die Lieder des Musikanten.

Vollständ. mit Gefang in 5 Akten von Rudolph Knefel. Musik von J. Gumbert.

(Die Zwischenpausen werden durch Concert-Piecen ausgefüllt).

In Anbetracht des guten Zwecks möchten wir um eine zahlreiche Theilnehmung höchlichst bitten.

Der Vorstand.

Preise der Plätze: Sperrhölz 1,50, Parquet 1, Gallerie 50 Pf.

Eintrittskarten sind zu haben bei den Herren: Steinbrecher & Jasper, Paul Grimm, Berthold Schöttler, Gustav Moritz, Herrn. Zilliger, Gustav Petsch und Abends an der Kasse.